

Bekanntmachung Nr. 5089

Änderung der Ruder-Wettkampf-Regeln

Die folgenden Anträge auf Änderung der RWR mit Gültigkeit ab 01.01.2026 sind fristgerecht bei der Regelkommission eingegangen (Aufforderung gem. AB Nr. 5086). Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit nach §51 der Satzung, ihre Stellungnahme an die Regelkommission an regelkommission@rudern.de abzugeben bis 24.10.2025 (2 Monate). Der Eingang der Stellungnahme wird bestätigt.

Die Regelkommission wird voraussichtlich am 8./9. November 2025 über die erhaltenen Anträge beraten.

Ulm, 12.08.2025

Uwe Gerstenmaier
Vorsitzender der Regelkommission

Antrag 1

Rennprogramm DSM
SM/F 2x hinzuzufügen.

Begründung:

Diese Bootsklasse ist Standard bei Regatten, im Coastal jetzt olympisch und für kleine Vereine besetzbar.

Antragsteller:

SSV Planeta Radebeul e.V.

Antrag 2

RWR 2.1.6
ALT RWR 2.1.6

2.1.6.

Einladungswettkämpfe Wettkämpfe, die auf besondere Einladung zustande kommen (nicht öffentlich ausgeschriebene Regatten) dürfen nur von ordentlichen und mittelbaren Verbandsmitgliedern veranstaltet werden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.1.6:

- Diese Wettkämpfe dürfen in der Zeit vom 1.5. bis 30.6. und vom 1.9. bis 30.9. nicht ausgetragen werden.
- Die Zahl der eingeladenen Vereine darf 12 nicht übersteigen. Nur diese sind startberechtigt. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.

- Sie sind spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstag der Geschäftsstelle des DRV anzugeben. Dabei sind die Namen der eingeladenen Vereine und die Zahl der ausgeschriebenen Rennen anzugeben.
- Der Veranstalter hat für einen sportlich einwandfreien Ablauf zu sorgen.
- Die AWB und die AWB -AB mit Ausnahme der Sicherheitsbestimmungen gelten nicht.
- Bei der Durchführung ist ein lizenziertes Wettkampfrichter zu beteiligen, der bei Anmeldung der Regatta der Geschäftsstelle des DRV zu benennen ist. Im Übrigen brauchen die vom Veranstalter eingesetzten Wettkampfrichter nicht im Besitz einer Lizenz zu sein

NEU RWR 2.1.6

2.1.6.

Einladungswettkämpfe Wettkämpfe, die auf besondere Einladung zustande kommen (nicht öffentlich ausgeschriebene Regatten) dürfen nur von ordentlichen und mittelbaren Verbandsmitgliedern veranstaltet werden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.1.6:

- ~~Diese Wettkämpfe dürfen in der Zeit vom 1.5. bis 30.6. und vom 1.9. bis 30.9. nicht ausgetragen werden.~~ (zu streichen)
- Die Zahl der eingeladenen Vereine darf 12 nicht übersteigen. Nur diese sind startberechtigt. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.
- Sie sind spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstag der Geschäftsstelle des DRV anzugeben. Dabei sind die Namen der eingeladenen Vereine und die Zahl der ausgeschriebenen Rennen anzugeben.
- Der Veranstalter hat für einen sportlich einwandfreien Ablauf zu sorgen.
- Die AWB und die AWB -AB mit Ausnahme der Sicherheitsbestimmungen gelten nicht.
- Bei der Durchführung ist ein lizenziertes Wettkampfrichter zu beteiligen, der bei Anmeldung der Regatta der Geschäftsstelle des DRV zu benennen ist. Im Übrigen brauchen die vom Veranstalter eingesetzten Wettkampfrichter nicht im Besitz einer Lizenz zu sein.

Begründung:

Die Ruderwettkampfregeln (RWR) schaffen einen verbindlichen Ordnungsrahmen für wettkampforientierte Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Ruderverbandes (DRV). Vor dem Hintergrund einer seit mehreren Jahren zu beobachtenden demographischen und strukturellen Stagnation, teils sogar rückläufigen Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Mitgliedsvereinen des DRV, kommt Einladungswettkämpfen eine zunehmende Bedeutung zu. Solche Veranstaltungen dienen nicht nur der Aktivierung bestehender Mitglieder, sondern auch der Gewinnung neuer Mitglieder. Durch ihre Kombination aus sportlichem Wettbewerb und vereinsorientiertem Charakter leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Vereinslebens. Eine Beschränkung der Durchführung solcher Veranstaltungen im Rahmen des geltenden Sperrzeitraums erscheint daher im aktuellen Kontext als nicht mehr zeitgemäß und läuft den legitimen Interessen sowohl der Vereine als auch des Verbandes zuwider. Zwar war die Einführung des Sperrzeitraums aus damaliger Sicht möglicherweise sachlich gerechtfertigt, unter den heutigen Rahmenbedingungen ist eine solche Einschränkung jedoch als nicht mehr zielführend zu bewerten. Vor diesem Hintergrund sollte eine Anpassung bzw. Lockerung der Regelung in Erwägung gezogen werden, um den veränderten strukturellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und die Attraktivität sowie Nachhaltigkeit des Rudersports im Vereinskontext langfristig zu sichern.

Antragsteller:

Regattaverein Lingen e.V.

Antrag 3

RWR 3.10.5 alte Fassung:

Für Rennen der Meisterschaften des DRV nach Ziffer 3.5, 3.6 und 3.7 sind Bahnverteilungsrennen anzusetzen, wenn mindestens 4 und höchstens so viele Mannschaften gemeldet haben, wie Startplätze vorhanden sind. Mannschaften, die nicht an einem Bahnverteilungsrennen teilnehmen, sind im dazugehörigen Finale nicht startberechtigt. Bahnverteilungsrennen sollen nicht am Tag der Meisterschaftsfinalrennen ausgefahren werden.

RWR 3.10.5 neue Fassung:

Für Rennen der Meisterschaften des DRV nach Ziffer 3.5, 3.6 und 3.7 sind Bahnverteilungsrennen anzusetzen, wenn mindestens 4 und höchstens so viele Mannschaften gemeldet haben, wie Startplätze vorhanden sind. Nimmt eine Mannschaft nicht an einem Bahnverteilungsrennen teil, wird sie als letztes Boot des Bahnverteilungsrennens gewertet. Nehmen mehrere Mannschaften nicht teil, so werden diesen die nach der Setzung der teilnehmenden Mannschaften verbleibenden Bahnen im Finale zugelost; eine Setzung für diese Boote ist ausgeschlossen. Bahnverteilungsrennen sollen nicht am Tag der Meisterschaftsfinalrennen ausgefahren werden.

Begründung:

In der Praxis zeigt sich, dass Mannschaften bei Bahnverteilungsrennen teilweise nicht im Renntempo rudern. Dies führt dazu, dass die Felder stark auseinandergezogen werden und die Bahnverteilungsrennen weder das Bild noch den Charakter eines spannenden Wettkampfes widerspiegeln. Der sportliche Wert für die Mannschaften ist unbedeutend, ein Vorlaufcharakter entfällt, da ein Weiterkommen in das Finale gesichert ist. Zudem werden diese Rennen an den Tagen der Vor- und Hoffnungsläufe durchgeführt, an den der Zeitplan besonders eng getaktet ist und Rennabstände von nur 3–4 Minuten gelten. Nicht im Renntempo fahrende Boote führen hier regelmäßig zu Verzögerungen und stören damit den organisatorischen Ablauf der Regatta. Die vorgeschlagene Regeländerung ermöglicht es jeder Mannschaft, eigenständig zu entscheiden, ob sie am Bahnverteilungsrennen teilnimmt. Dadurch werden unnötige Verzögerungen vermieden, der Zeitplan entlastet und der sportliche Charakter der Regatta gestärkt – ohne dass es zu einer Ungleichbehandlung kommt. Mannschaften, die nicht teilnehmen, werden transparent als letzte gewertet, bei mehreren Nicht-Teilnehmenden entscheidet das Los. Die sportliche Chancengleichheit bleibt so gewahrt.

Antragsteller:

Bayerischer Ruderverband

Antrag 4

RWR alt

2.2.7.1 Für Steuerleute gelten folgende Mindestgewichte:

Für alle Rennen der Frauen, Männer, Juniorinnen und Junioren, auch Mixed-Rennen: 55,0 kg. Minderwert darf bis zu 15,0 kg ausgeglichen werden.

Ist der Steuermann nicht gewogen oder entspricht sein Gewicht nicht der Vorschrift, so ist die Mannschaft nicht startberechtigt.

Änderungsvorschlag

2.2.7.1 Für Steuerleute gelten folgende Mindestgewichte: Für Steuerleute gilt in allen Rennen ein Mindestgewicht von 55,0 kg.

Für alle Rennen der Frauen, Männer, Juniorinnen und Junioren, auch Mixed-Rennen: 55,0 kg.

Minderwert darf bis zu 15,0 kg ausgeglichen werden.

Ist der Steuermann nicht gewogen oder entspricht sein Gewicht nicht der Vorschrift, so ist die Mannschaft nicht startberechtigt.

Begründung:

In der bisherigen Ziffer 2.2.7.1 ist die Altersklasse der Masters nicht aufgeführt. Gleichwohl werden aber die Steuerleute in den Masters-Rennen verwogen und auch für sie gilt das Mindestgewicht von 55,0 kg. Die fehlende Aufzählung in 2.2.7.1 ist wohl bei der Neugestaltung der RWR oder bei der Angleichung der Mindestgewichte der Steuerleute vergessen worden.

Um für alle Veranstalter und Ruderer Klarheit zu schaffen, wird der erste Satz in 2.2.7.1 dahingehend geändert, dass in allen Rennen, auch in den Masters-Rennen, dieses Mindestgewicht gilt.

Da das reguläre Regeländerungsverfahren frühestens ab 2026 die Änderung in der RWR verankern könnte, wird zur direkten Wirksamkeit diese Erprobungsmaßnahme initiiert, die dann auf dem Rudertag 2026 in das Regelwerk überführt werden könnte.

Antragsteller:

Vorstand des Deutschen Ruderverbandes

Antrag 5**RWR alt**

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.3:

- Wer im In- und Ausland in Hauptrennen bei öffentlich ausgeschriebenen Regatten bis zum Meldeschluss der Regatta
 - noch keinen Sieg errungen hat, gehört zur Leistungsgruppe III,
 - im laufenden und vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht fünf Siege errungen hat, gehört zur Leistungsgruppe II,
 - im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr fünf oder mehr Siege errungen hat, gehört zur Leistungsgruppe I.
- Auf die Zugehörigkeit zu den Leistungsgruppen der Männer / Frauen bleiben Siege in Rennen der Junioren ohne Einfluss.
- Auf die Zugehörigkeit zu den Leistungsgruppen der Junioren A bleiben Siege in Rennen der Junioren B ohne Einfluss, dies gilt nicht für Leistungsgruppe III.
- In der Leistungsgruppe III darf nicht gemeldet werden, wer bereits ein Rennen gewonnen hat, gleichgültig ob in Riemen- oder Skullrennen und unabhängig von der Streckenlänge.
- Für die Zugehörigkeit zu den Leistungsklassen I / II zählen Siege in Skull oder Riemenbootsgattungen getrennt. Siege bei Kurz- und Langstreckenregatten zählen nicht zur Klassifizierung.

Änderungsvorschlag

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.3:

- Wer im In- und Ausland in Hauptrennen bei öffentlich ausgeschriebenen Regatten bis zum Meldeschluss der Regatta
 - noch keinen Sieg errungen hat, gehört zur Leistungsgruppe III,
 - im laufenden und vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht fünf Siege errungen hat, gehört zur Leistungsgruppe II,
 - im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr fünf oder mehr Siege errungen hat, gehört zur Leistungsgruppe I.
- Auf die Zugehörigkeit zu den Leistungsgruppen der Männer / Frauen und Masters bleiben Siege in Rennen der Junioren ohne Einfluss.
- Auf die Zugehörigkeit zu den Leistungsgruppen der Junioren A bleiben Siege in Rennen der Junioren B ohne Einfluss, dies gilt nicht für Leistungsgruppe III.

- In der Leistungsgruppe III darf nicht gemeldet werden, wer bereits ein Rennen gewonnen hat, gleichgültig ob in Riemen- oder Skullrennen und unabhängig von der Streckenlänge sowie der Altersklasse soweit in diesen Ausführungsbestimmungen nichts Gegenteiliges geregelt ist.
- Für die Zugehörigkeit zu den Leistungsklassen I / II zählen Siege in Skull oder Riemenbootsgattungen getrennt. Siege bei Kurz- und Langstreckenregatten zählen nicht zur Klassifizierung.

Begründung:

In der bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.3 ist nicht klar genug geregelt, dass für die Bewertung, ob in Leistungsgruppe III gestartet werden darf, neben Siegen in verschiedenen Bootsklassen (Riemen und Skull) und verschiedenen Streckenlängen auch Siege in verschiedenen Altersklassen herangezogen werden soweit es nicht explizit ausgeschlossen ist und dass Siege aus dem Juniorenbereich im Erwachsenenbereich nicht angerechnet werden. Das Ziel der Regeländerung ist primär die Verbesserung der Verständlichkeit. Insbesondere ist es das Ziel deutlich zu machen, dass auch Siege in Mastersrennen für die Einteilung in Leistungsgruppen (beispielsweise von Männer-/Frauenrennen) zählen.

Antragsteller:

Vorstand des Deutschen Ruderverbandes

Antrag 6

Der Berliner Ruder-Club beantragt den Paragraph 2.2.2 der RWR nebst den damit korrespondierenden Ausführungsbestimmungen wie folgt zu modifizieren:

- Einführung einer Masters-Alters-Kategorie AA ab 21 Jahre und
- Änderung der Kategorie A zu „Mindestdurchschnittsalter“.

§ 2.2.2 Altersklasseneinteilung

Für die Teilnahme an öffentlich ausgeschriebenen Wettkämpfen gelten folgende Altersklassen:

- Junioren B werden im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt
- Junioren A werden im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt
- Männer / Frauen B werden im laufenden Kalenderjahr 19, 20, 21 oder 22 Jahre alt
- Männer / Frauen A gehören weder der Juniorenklasse noch der Altersklasse B an
- Masters werden im laufenden Kalenderjahr mindestens 21 Jahre alt

Jeder Aktive und jeder Steuermann muss seine Identität und sein Alter mit einem amtlichen Dokument nachweisen können.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.2:

Rennen der Masters können für folgende Kategorien ausgeschrieben werden:

AA – Mindestalter 21 Jahre

A - Mindestdurchschnittsalter 27 Jahre

B - Mindestdurchschnittsalter 36 Jahre

C - Mindestdurchschnittsalter 43 Jahre

...

...

M - Mindestdurchschnittsalter 89 Jahre

Begründung:

1. Begründung: Verbesserung eines nachhaltigen Vereinslebens ohne Brüche

Die Entwicklung des Masterruderns beginnt derzeit nach dem Seniorenbereich nur sehr langsam. Offensichtlich hören viele Junioren /U23 Aktive zwischen 23 und 27 Jahren auf, Rudern leistungsorientiert zu betreiben und entdecken es, wenn überhaupt, erst ab 30+ so langsam wieder.

Bisher haben insbesondere Quereinsteiger erstmals mit 27 Jahren eine erste ernstzunehmende Möglichkeit an Masters-Regatten teilzunehmen.

Hintergrund

Ein Hochleistungssportler richtet sein Leben nach dem Training aus, um mit Hilfe eines geförderten Kadersystems international erfolgreich zu sein. Masterrudern ist kein Hochleistungssport. Masters haben Familie, Beruf und andere Verpflichtungen, die mit dem Rudern in Einklang gebracht werden müssen. Masterrudern ist also Rudern von Erwachsenen, die zwar regelmäßig, aber nicht hochleistungsmäßig und trotzdem oft systematisch den Rudersport betreiben mit den Zielen:

- a. auf Regatten teilzunehmen und erfolgreich abzuschneiden;
- b. ihre körperliche Fitness und Gesundheit durch das Rudern zu erhalten oder zu steigern;
- c. die Rudertechnik zu ökonomisieren und optimieren;
- d. durch gemeinsames und regelmäßiges Mannschafts-Training soziales Wohlbefinden zu stärken.

Unstrittig ist, dass die einzelnen Aspekte einer ambitionierten und systematischen Ausübung des Rudersports (a. – d.) unterschiedlich stark ausgeprägt sein können. Mastersruderer sind also gleichermaßen Teilnehmer bei den Euromasters, sowie auch auf eher breitensportlich geprägten Veranstaltungen mit Gigbooten usw..

Ziele eines Vereins müssen sein:

- es bei den ehemaligen Junioren/U23 Aktiven zu keiner Zwangspause bis 27 Jahre kommen zu lassen und sie somit ohne Unterbrechung in den Vereinen und in Mannschaften aktiv sein zu lassen,
- Quereinsteiger, die in die Vereine kommen, so zu entwickeln, dass sie Spaß an der Verbesserung ihrer Rudertechnik, ihrer Fitness sowie dem Erlebnis eines Wettkampfs haben.

Für eine gute lebendige Vereinsstruktur ist es daher notwendig, alle Altersklassen durch geeignete Angebote anzusprechen. Im Bereich des DRV ist es derzeit dagegen nicht gestattet, dass z.B. ein(e) 25 Jährige(r) in einem Masters B-Achter rudert. Zugleich hat aber der DRV das Ziel ausgegeben, Regatten und Regattateilnahmen zu fördern. Dieser Antrag soll einen Beitrag dazu leisten diese Lücke zu schließen.

Begründung:

Schaffung von nationalen Rennen zur Vorbereitung auf internationale Regatten

Das Fehlen einer Altersklasse AA haben die Veranstalter der Euro-Masters bereits erkannt. Sie haben sich dabei von den langjährig erfolgreichen Altersklassen in Nordamerika (CAN, USA, MEX) anregen lassen. Dort wurden diese Altersklassen zunächst im Bereich des US-Rowings vor vielen Jahren eingeführt, um Ruderern möglichst ohne Unterbrechung zu ermöglichen, über den Senioren-Bereich hinaus bis in den Masters-Bereich hinein aktiv an Regatten teilzunehmen. Die Euro-Masters werden nach internationalen Regeln (RoR- Rules of Racing) ausgetragen. In Abstimmung mit FISA/World Rowing wurde dabei die Kategorie AA mit sehr gutem Erfolg 2024 erstmals eingeführt. Dieser Weg wird in den kommenden Jahren fortgesetzt. Wenn man Mastersmannschaften die Möglichkeit der Vorbereitung einräumen will, müssen somit auch auf nationalen Regatten diese Rennen regelkonform möglich sein. Die FISA selbst hat auf ihrem Quadrennial-Kongress im März 2025 die Alterskategorien aus den Regeln entfernt und in die Bye-Laws verschoben, um hier mehr Rechtssicherheit zu schaffen und damit in naher Zukunft auch bei den WRMR ggf. Rennen dieser Kategorien anbieten zu können.

3. Begründung: Verhinderung einer Benachteiligung nationaler Veranstalter

Die Veranstalter nationaler Regatten bzw. Mastersregatten sollen nicht gegenüber Mastersregatten, die nach RoR ausgetragen werden, benachteiligt werden. Damit soll der Erhalt attraktiver nationaler Regatten gefördert und ein weiterer Schritt zur internationalen Vereinheitlichung der RWR erreicht werden.

Antragsteller:

Berliner Ruder-Club

Antrag 7

Klarstellung des „Rennverlaufs“ bzw. „Verlauf des Rennens“ bzw. „Verlauf des Wettkampfs“ im Falle eines Einspruchs - Änderung von 2.4.2.2 und 2.8.1.1.

Änderungsvorschlag zu Ziffer 2.4.2.2

Die Formulierung „Verlauf des Wettkampfs“ in Satz 1 wird in die Formulierung „Verlauf des Rennens“ abgeändert. Der Satz „Verlauf des Rennens meint den Ablauf des Rennens nach dem Start bis zum Überqueren der Ziellinie des letzten Bootes des Laufes“ wird nach Satz 1 eingefügt.

2.4.2.2 lautet dann:

Unbeschadet des Rechts des Starters nach Ziffer 2.7.2.4 ist nur der Schiedsrichter zuständig, den ordnungsgemäßen Verlauf des Rennens zu beurteilen, bei Zwischenfällen einzugreifen, Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. Verlauf des Rennens ist der Ablauf des Rennens nach dem Start bis zum Überqueren der Ziellinie des letzten Bootes des Rennens. Er kann jeden Teilnehmer ausschließen, der seinen Anordnungen zuwiderhandelt, sich ungebührlich verhält oder grob unsportlich handelt.

Änderungsvorschlag zu 2.8.1.1

Die Formulierung „Rennverlauf“ in Satz 2 wird in die Formulierung „Verlauf des Rennens“ abgeändert.

2.8.1.1 Satz 2 lautet dann:

[...] Dabei kann ein Einspruch zum Verlauf des Rennens nur bei Vorliegen eines vorläufigen Einspruchs eingereicht werden. [...]

Begründung:

Die Änderung beabsichtigt klar zu stellen, dass der vorläufige Einspruch nur Sachverhalte erfasst, die die beteiligten Mannschaften im Rahmen des Wettkampfes selbst wahrnehmen können. Zudem wird klargestellt, dass auch die Zuständigkeit des Schiedsrichters für Entscheidungen im Verlauf des Rennens nur Sachverhalte umfasst, die er wahrnehmen kann.

Neben der Ausrichtung am Start kann z.B. von der Mannschaft regelmäßig nicht wahrgenommen werden, ob der Seitenrichter einen Fehlstart anzeigt (rotes Signal) und dies in der Folge nicht wahrnehmbar ist oder wahrgenommen wird. Daher ist die Erstreckung des vorläufigen Einspruchs auf die Startphase nicht wünschenswert.

Da in der RWR für den Verlauf des Rennens aktuell mehrere Begriffe verwendet werden, dient die Vereinheitlichung dieser Phase des Wettkampfs sprachlich als „Verlauf des Rennens“ der Klarheit des Textes.

An der ersten Stelle in der RWR, nämlich Ziffer 2.4.2.2 wird dann eine Legaldefinition des „Verlauf des Rennens“ eingefügt, die im Folgenden jeweils so zu verstehen ist. Zudem wird durch die Änderung in Satz 2 in 2.8.1.1 auf die dann einheitliche Definition des „Verlauf des Rennens“ angepasst.

Für die Wettkampfphase zwischen Start und Ziel wird dann einheitlich von „Verlauf des Rennens“ in der RWR gesprochen.

Antragsteller:

Mannheimer Regatta-Verein v. 1878 e.V.

Antrag 8

Einheitliche Ruderkleidung

Änderungsvorschlag zu Ziffer 2.6.7/ 2.6.7.1/ 2.6.7.2/ 3.10.7 (neu)

In Ziffer 2.6.7. wird die Formulierung „/ Rennkleidung“ und die Bezeichnung „2.6.7.1“ sowie die gesamte Ziffer 2.6.7.2 gestrichen.

Ziffer 2.6.7 lautet dann:

„2.6.7 Rennabzeichen

Die vom Veranstalter ausgegebenen Rennabzeichen (Bugnummern / Startnummern) sind zu verwenden.“

Der Text von Ziffer 2.6.7.2 wird sodann als neue Ziffer 3.10.7 eingefügt:

3.10.7 Ruderer und Steuerleute haben in einheitlicher, vom Verein / von der Schülerruderriege bestimmter Sportkleidung zu starten. Bei einem Start in Renngemeinschaften oder

Trainingsgemeinschaften können Ruderer und Steuerleute die vom Verein / von der Schülerruderriege bestimmte oder einheitliche Ruderkleidung tragen. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften können der Regattaausschuss, der Starter oder die Schiedsrichter Ruderer sowie Mannschaften verwarnen oder im Wiederholungsfalle vom Start ausschließen. Im Falle einer Verwarnung wird die verwarnte Mannschaft bei ihrem nächsten Start auf dieser Regatta so behandelt, als ob sie bereits einen Fehlstart verursacht hätte (Ziffer 2.7.2.4).

Begründung:

Die Änderung reflektiert die Realität auf vielen Regattaplätzen. Die Einheitlichkeit der Ruderkleidung wird regelmäßig, teils auch auf Meisterschaftsregatten nicht mehr kontrolliert, erst recht nicht verwarnt. Dies ist häufig den extremeren Wetterbedingungen (starker Regen, Hitze, etc.) geschuldet, führt aber im Ergebnis zu einer uneinheitlichen Regelanwendung. Hinzu kommt, dass viele Vereine auf Grund der veränderten technischen Möglichkeiten jährlich von teils verschiedenen Herstellern neue und im Design oder in Farbe leicht veränderte Vereinskleidung in den Markt bringen. Auch „einheitlich“ in offizieller Vereinskleidung startende Boote können im Ergebnis ein vollständig uneinheitliches Erscheinungsbild abgeben.

Die regulären Verbandsregatten sollten daher von der Anordnung befreit werden. Auf den Meisterschaftsveranstaltungen des Verbandes besteht auf Grund der deutlich höheren öffentlichen Wahrnehmung ein allgemeines Interesse daran, dass die antretenden Mannschaften einheitlich oder in Vereinskleidung antreten.

Die Regelung soll also nicht vollständig wegfallen, sondern regelmäßig nur auf Meisterschaftsregatten zur Anwendung kommen.

Antragsteller:

Mannheimer Regatta-Verein v. 1878 e.V.

Antrag 9

Meldeergebnis

Ziffer 2.5.9.2 wird gestrichen und Ziffer 2.5.9.3 wird vollständig neu gefasst und lautet zukünftig als Ziffer 2.9.5.2 wie folgt:

Für öffentlich ausgeschriebene Regatten ist ein Meldeergebnis sowie ein Zeitplan der Startzeit aller zustande gekommenen Rennen unverzüglich nach der Startverlosung an das Meldeportal des DRV (meldeportal.rudern.de/regattas) auf der Seite der jeweiligen Regatta im Bereich „Dokumente“ zu veröffentlichen.

Begründung:

Die Änderung reflektiert die Entwicklung des Regattawesens. Eine eigene Niederschrift für die Geschäftsstelle ist technisch nicht mehr notwendig, da diese digital bereit gestellt wird. Bei Verwendung des Meldeportals, wie vorgeschlagen als neu formulierter 2.5.9.2 hat auch die Geschäftsstelle bei Bedarf Zugriff. Die aktuelle Ziffer 2.5.9.2 ist daher überflüssig.

Aktuell werden Meldeergebnisse uneinheitlich veröffentlicht, teils durch Versand per E-Mail, teils auf der Homepage des Veranstalters, teils im Bereich Dokumente im Meldeportal. Eine Vereinheitlichung ist im Interesse der Klarheit und zur Sicherstellung der Information aller Beteiligter, inklusive der Geschäftsstelle des DRV (ehemalige Ziffer 2.5.9.2).

Antragsteller:

Mannheimer Regatta-Verein v. 1878 e.V.

Antrag 10

Regatta-Ergebnisse und -Bericht

Ziffer 2.5.12 wird vollständig neu gefasst und lautet zukünftig wie folgt:

Für öffentlich ausgeschriebene Regatten ist ein Ergebnisprotokoll innerhalb 48 Stunden nach der Regatta an das Meldeportal des DRV (meldeportal.rudern.de/regattas) auf der Seite der jeweiligen Regatta im Bereich „Dokumente“ zu veröffentlichen. Der Vorstand kann zur Übermittlung des Ergebnisprotokolls verbindliche Richtlinien aufstellen, die zu Beginn der Saison veröffentlicht werden müssen. Kann die rechtzeitige Veröffentlichung nicht nachgewiesen werden, so ist eine Buße von Euro 50.- verwirkt, die nicht erlassen werden kann.

Begründung:

Die Änderung reflektiert die Entwicklung des Regattawesens. Aktuell werden Regatta-Ergebnisse völlig uneinheitlich veröffentlicht, überwiegend ausschließlich auf der Homepage des Veranstalters. Eine zentrale Sammlung der Regatta-Ergebnisse ist aber für den Wettkampfbetrieb und die Einhaltung der Fairness zentral, etwa zur Kontrolle der Leistungsklassen.

Die Änderung soll die fortlaufende Verpflichtung der Veranstalter zur Veröffentlichung der Ergebnisse sicherstellen. Eine eigenständige Übersendung der Ergebnisse, etwa an den DRV, wie in der aktuellen Formulierung, ist überflüssig, da der Verband auf seinem eigenen Meldeportal, bei Umsetzung des Regelungsvorschlages, bereits über die Ergebnisse verfügt.

Antragsteller:

Mannheimer Regatta-Verein v. 1878 e.V.